



HVBG

HVBG-Info 07/1991 vom 07.03.1991, S. 0607 - 0610, DOK 473/017-SG

**Keine Gewährung einer Hinterbliebenenrente gemäß § 592 RVO  
an den früheren Ehegatten - Urteil des SG Mainz vom 29.09.1989  
- S 2 U 85/88**

Keine Gewährung einer Hinterbliebenenrente gemäß § 592 RVO an die  
frühere Ehefrau wegen Unterhaltsverzichts;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des SG Mainz vom 29.09.1989  
- S 2 U 85/88 -

Orientierungssatz:

Die für die Rentenversicherung geltende Härtefallregelung des  
§ 1265 Abs. 1 S. 2 RVO ist für die Geschiedenen-Witwenrente aus  
der gesetzliche Unfallversicherung nach § 592 Abs. 1 RVO nicht  
anzuwenden, da sie vom Gesetzgeber für den Bereich der  
gesetzlichen Unfallversicherung bewußt nicht aufgenommen worden  
ist. Damit aber besteht keine Regelungslücke im Gesetz, die u.U.  
auszufüllen wäre.